

## Die Versteuierung von Verlagsverträgen nach dem neuen Urkundensteuergesetz / Eine Erwiderung auf die Ausführungen von Dr. Elster

Von Gerichtsassessor Alfred Flemming, Berlin

Im »Börsenblatt« vom 2. Juni 1936 (Nr. 125) hat Dr. jur. Alexander Elster die Rechtslage für die Versteuierung der Verlagsverträge nach dem neuen Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 behandelt. Wie sich aus seinen Ausführungen entnehmen läßt, wird die überwiegende Zahl aller Verlagsverträge mit  $\frac{1}{1000}$  von dem in der Urkunde als »Honorar« genannten Betrage zu versteuern sein.

In der Berechnung des Wertes dieser Verlagsverträge hat Elster eine ganz besondere Schwierigkeit erblickt, über deren Lösungsmöglichkeiten er unter III eingehende Ausführungen gemacht hat. Bei diesen Ausführungen hat aber Elster offensichtlich übersehen, daß die Frage der Wertbestimmung bei Unbestimmtheit des Gegenstandswertes in den §§ 41, 42 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 424) geregelt ist. Danach ist die Rechtslage in diesem Punkte folgende:

Steht der für die Steuerberechnung maßgebende Wert des Gegenstandes bei Entstehung der Steuerschuld (d. h. für gewöhnlich bei Abschluß des Vertrages) nicht fest, und läßt er sich auch nicht ohne weiteres ermitteln, so muß die Versteuierung bei dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt beantragt werden. Für diesen Zweck ist die Urkunde dem Finanzamt in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übersenden. Erklärungen der Beteiligten, die für die Berechnung der Steuer wesentlich sind, sind beizufügen. Das Finanzamt kann dann entweder im Einverständnis mit dem Steuerschuldner die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen oder die Versteuierung der Urkunde aussetzen, bis der Wert des Gegenstandes feststeht und die Versteuierung während dieser Zeit überwachen. Im letzteren Fall bestätigt das Finanzamt dem Antragsteller den Eingang der Urkunde usw. und fügt der Bestätigung die Urkunde wieder bei, nachdem es die Überwachung der Versteuierung auf der Urkunde vermerkt hat. Die endgültige Festsetzung des Wertes und die Erhebung der Steuer durch das Finanzamt erfolgt dann, sobald die Berechnung nach Lage der Sache möglich ist.

Ist der Wert des Gegenstandes von Leistungen abhängig, die, wie bei den in Frage stehenden Verlagsverträgen, in unbestimmter Höhe fortlaufen oder zu gewissen Zeiten wiederkehren, so erhebt das Finanzamt in bestimmten Zeitabschnitten (z. B. jährlich) die Steuer von diesen Leistungen.

Danach wird sich also für Verlagsverträge wahrscheinlich folgende Übung in der Praxis herausbilden.

Die Festsetzung der Steuer in einen Pauschbetrag wird in der Regel bei der Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der tatsächlichen Höhe des Verfasserhonorars nicht zu vereinbaren sein, sofern der Verleger nicht bereit ist, den möglichen Höchstjah zu zahlen.

Ist ein Anteil- (Absatz-) Honorar oder Gewinnanteil des Verfassers ausbedungen, so wird der Verlag wahrscheinlich jährlich den Absatz des Werkes und den Honoraranteil des Verfassers dem Finanzamt mitteilen und nachweisen müssen. Das Finanzamt kann dann insoweit einen »Teilwert« festsetzen und die Steuer davon erheben. Wenn bei Abschluß des Vertrages schon eine bestimmte Honorarsumme fest vereinbart und nur der Rest als Anteilshonorar ausbedungen wird, so läßt sich bezüglich

der festen Summe der Wert sofort bestimmen, sobald die Höhe der festen Summe bekannt ist, was in vielen Fällen wohl erst nach Festsetzung des Ladenpreises des Werkes der Fall sein dürfte. Ist die Summe aber schon bei Vertragsschluß bekannt, kann der Verleger nach diesem Teilwert sofort selbst die Steuer entrichten; er muß aber wegen des restlichen Honorars die Urkunde an das Finanzamt gemäß dem oben geschilderten Verfahren einreichen und überwachen lassen. Ähnlich wird es sich auch verhalten, wenn ein *Bogenhonorar* über einen noch nicht genau feststehenden Umfang vereinbart wird. Sofern und sobald eine Mindestbogenzahl feststeht, läßt sich ebenfalls insoweit der Wert des Gegenstandes des Verlagsvertrages ohne Schwierigkeit berechnen. Wegen der restlichen Bogen muß aber der Verleger dennoch dem Finanzamt den Vertrag einreichen.

Nicht ganz eindeutig ist die Frage, über wieviel Jahre hinaus sich die Überwachung und Abrechnung durch das Finanzamt erstrecken soll. Nach den gesetzlichen Vorschriften müßte es so lange geschehen, wie das Werk noch von dem Verleger verkauft wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Auflage. Da hiergegen schwerwiegende Bedenken zu erheben wären, bleibt abzuwarten, ob nicht eine zeitliche Begrenzung noch für zulässig erklärt werden wird. Bei Dienstverträgen, bei denen der Wert des Gegenstandes nach der Höhe des Gehalts zu berechnen ist, hat das Gesetz im § 14 eine Beschränkung auf bestimmte Zeit, in der Regel ein Jahr, für die Berechnung des Wertes vorgenommen.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, bestehen also eigentlich keine rechtlichen Schwierigkeiten für die Bestimmung des Gegenstandswertes bei Verlagsverträgen. Dagegen dürfte das praktische Verfahren der Überwachung und Abrechnung nicht ganz einfach sein und sowohl den Verlegern als auch den Finanzämtern noch mancherlei Kopfzerbrechen und Arbeit verursachen.

Herr Dr. A. Elster, dem wir von dieser Stellungnahme Kenntnis gegeben hatten, äußerte sich dazu wie folgt:

Der dankenswerte Hinweis, den Assessor Flemming auf Grund der Durchführungsbestimmungen gibt, ist an sich richtig, aber er beseitigt, wie er selbst gesteht, die Schwierigkeiten keineswegs, verschiebt sie nur von dem Stempelverteiler auf das Finanz-

---

### Gau Essen im Bund Reichsdeutscher Buchhändler

Am Sonntag, dem 21. Juni 1936 findet die diesjährige Gautagung in Duisburg statt. Ich erwarte, daß alle Mitglieder des Bundes an dieser Gautagung teilnehmen. Schriftliche Einladungen mit Tagesordnung ergehen direkt. Ich bitte, die der Einladung beigelegte Anmeldefarte pünktlich bis 16. Juni an mich einzusenden.

Duisburg, den 9. Juni 1936

Karl Schubert, Gauobmann